

SATZUNG DES VEREINS „FÖRDERKREIS BIOZYKLISCH-VEGANER ANBAU E.V.“

Beschlossen am 08.11.2018 durch die Mitgliederversammlung,
geändert am 21.12.2018 durch einen Satzungsänderungsbeschluss
des Vorstands nach § 10 Abs. 9 dieser Satzung,
geändert am 20.09.2019 durch die Mitgliederversammlung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Vereinstätigkeit.....	2
§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Beiträge	5
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Kassenprüfung.....	10
§ 13 Auflösung des Vereins	10
§ 14 Sprachregelung.....	11

Präambel

Der Förderkreis Biozyklisch-Veganer Anbau e.V. setzt sich ein für den Aufbau und die Förderung einer zukunftsfähigen, kreislauforientierten und vegan ausgerichteten Form des ökologischen Landbaus durch die Einführung der biozyklisch-veganen Prinzipien in alle Bereiche der Land- und Ernährungswirtschaft unter Berücksichtigung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes, Fragen der Tierethik, der Gesundheit und der Welternährung, indem er den biozyklisch-veganen Anbau im deutschsprachigen Raum bekannt macht, seine positiven Auswirkungen auf Tier, Mensch und Umwelt aufzeigt, seine Verbreitung in der land- und gartenbaulichen Praxis sowie in Verarbeitung und Handel unterstützt und entsprechende Impulse für Forschung und Lehre setzt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Biozyklisch-Veganer Anbau e.V.“ und wird im Folgenden „der Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister Charlottenburg als VR 37153 B eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Tierschutzes, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie der Bildung und Beratung im Hinblick auf die zuvor benannten Bereiche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt seine Ziele im Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke gemäß des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein bedient sich zur Umsetzung der Vereinsziele der nachstehenden Möglichkeiten, ohne sich darauf zu beschränken:

- Verbreitung der von IFOAM akkreditierten Biozyklisch-Veganen Anbaurichtlinien,
- Entwicklung, Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial jeder Art,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Information und (Fort-)Bildung,
- Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Schulungen, Seminare und Workshops, nationale oder internationale Konferenzen, Tagungen, Kongresse, Messen),
- kostenlose Beratungsangebote für Verbraucher, landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugerbetriebe, Unternehmen und Organisationen,

- Gründung und Unterstützung lokaler und regionaler Gruppen, die Zusammenkünfte zu Informationszwecken sowie – im Rahmen bestehender Gesetze – Aktionen im Sinne der Vereinsziele organisieren,
- Informierung von Parteien, Organisationen, Institutionen und Unternehmen mit dem Ziel einer Bewusstseinsbildung sowie dem Stellen von Forderungen zur Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen und zum Handeln im Sinne des Vereinszwecks,
- Unterstützung von Projekten zur Erforschung des biozyklisch-vegane Landbaus.

2) Der Verein kann die zuvor genannten Maßnahmen sowohl durch eigene, direkte Tätigkeiten verwirklichen als auch durch die Beschaffung von Mitteln (im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) zwecks Weitergabe der Mittel an Dritte zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke. Hierbei müssen diese dritten Körperschaften und Institutionen selbst als gemeinnützig anerkannt sein und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur-, Tier- und Gesundheitsschutzes.

(5) Der Verein betätigt sich auf allen Ebenen gewaltfrei und tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen bzw. anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

(6) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), die alle Verfahren der Vereinsorganisation beschreibt, sofern sie nicht explizit durch die Vereinssatzung definiert sind. Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung (BO), die die jeweils gültigen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge benennt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer

angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede BGB-Gesellschaft, jeder nicht eingetragene Verein oder Körperschaft öffentlichen Rechts werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zahlt. Der Wohn- oder Geschäftssitz eines Mitglieds darf auch außerhalb Deutschlands liegen.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(6) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(6) Jedes Fördermitglied sowie Ehrenmitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere auf Versammlungen das Rederecht wahrzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung und Erlöschen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte

Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten oder Email zuzustellen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr ist nach Aufnahme des Mitglieds einmalig fällig.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das sich in einer finanziellen Notlage befindet, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen

werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Die Beiträge und Gebühren werden entsprechend § 3 und § 4 der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung (BO) gilt in ihrer jeweiligen Form verbindlich bis zur Neufassung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vorstand für den Rest des Zeitraums bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues, kommissarisches Vorstandsmitglied zu benennen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten

Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Höhe des Geschäftswerts von Rechtsgeschäften, die der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung tätigen kann, kann eine Finanzordnung regeln. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

(7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich oder per Email einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(9) Satzungsänderungen, die zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

(10) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

(11) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 2 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Mitgliederantrages gemäß Abs. 1 kann die Einladung auch durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche

Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Andere, in der Geschäftsordnung definierte Wahlarten sind zulässig und erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung im schriftlichen Rundlauf ist gültig, wenn er von allen stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig getroffen wird. Die Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens wie auch die Formulierung des Beschlussantrages erfolgt allein durch den Vorstand.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von

Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legimitationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengen Verschluss zu halten. Während der Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen. Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert. Aus diesem Grunde sind Stimmrechtsübertragungen nicht möglich. Die Protokollierung erfolgt in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform zu unterzeichnen sind. An die Stelle der Computer-Logfiles kann der vollständige Wortlaut der Online-Versammlung in Papierform oder einem geeigneten Dateiformat (z.B. PDF) treten. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

(10) Im Falle der Online-Versammlung darf die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

(11) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über die Vereinsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und

h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die die dann laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt mit Sitz in Berlin (Dircksenstraße 47, 10178 Berlin), mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen beliebigen biologischen und sozialen Geschlechts besetzt werden.